

Verordnung für die Lehrpersonen der Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen

(vom)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 27 Abs. 2 des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999,

beschliesst

Geltungs-
bereich

§ 1. ¹Diese Verordnung regelt den Vollzug des Personalgesetzes sowie der Mittel- und Berufsschullehrerverordnung (MBVO) für die Lehrpersonen der Hauswirtschaftskurse an kantonalen Mittelschulen gemäss § 27 Abs. 2 Mittelschulgesetz

²Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gilt die Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung.

³Für Lehrpersonen von Bildungsinstitutionen, die von der Schulleitung mit der Durchführung der Hauswirtschaftskurse beauftragt werden, gelten §§ 3 und 4 Abs. 3 sinngemäss.

Schulleitung

§ 2. Schulleitung im Sinne dieser Verordnung ist das Leitungsorgan der mit der Durchführung der Hauswirtschaftskurse beauftragten Amtsstelle oder Bildungsinstitution.

Berufsauftrag

§ 3. Die Lehrperson

- a. unterrichtet die Schülerinnen und Schüler nach Lehrplan. Sie bereitet den Unterricht vor, gestaltet ihn unter Verwendung der vorgeschriebenen Lehrmittel und Lernmaterialien und wertet ihn aus,
- b. übernimmt nach Anweisung der Schulleitung die Aufgabe der Kursleitung und steht der Lern- und Wohngemeinschaft vor,
- c. übernimmt im Rahmen ihres Einsatzes während eines Hauswirtschaftskurses Stellvertretungsaufgaben bis eine Vikarin oder ein Vikar zur Verfügung steht,
- d. erledigt weitere von der Schulleitung näher bezeichnete Aufgaben, die zur Aufrechterhaltung des Internatsbetriebs erforderlich sind,

- e. nimmt in Absprache mit der Schulleitung ausserhalb der Unterrichtszeit an Weiterbildungsveranstaltungen im Umfang von höchstens drei Tagen pro Jahr teil,
- f. nimmt an den ausserhalb der Unterrichtszeit geführten Konferenzen der Lehrpersonen teil (Gesamtkonvent und Fachkonvent).
- g. arbeitet an der Schulentwicklung mit.

Unterrichts-
verpflichtung

§ 4. ¹Im Rahmen ihres Berufsauftrags sind die vollbeschäftigten Lehrpersonen verpflichtet, neun Kurse zu je drei Wochen pro Jahr zur erteilen.

²Die Lektionenverpflichtung beträgt 26 Lektionen (Normallektionen) pro Woche.

³Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt legt für die Bereiche „fachliche Anleitung und Begleitung“ und Internatstätigkeit Sollstunden fest.

Anstellung

§ 5. Die Anstellung erfolgt unbefristet, wenn pro Schuljahr mindestens drei Hauswirtschaftskurse erteilt werden und die Ausbildungsvoraussetzungen gemäss § 3 Abs. 4 MBVO erfüllt sind.

Übergangs-
und Schlussbe-
stimmungen

a. Lohneinrei-
hung

§ 6. Die Lohneinreihung der bereits angestellten Lehrpersonen an Hauswirtschaftskursen wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens nach dieser Verordnung berechnet. Der Besitzstand bezüglich des Lohnes bleibt gewahrt.

b. Inkrafttreten

§ 7. Diese Verordnung tritt auf Beginn des Schuljahrs 2010/2011 in Kraft.